



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Herz-Jesu Essen-Burgaltendorf e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Burgaltendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der zur katholischen Pfarrei St. Josef - Ruhrhalbinsel, gehörenden Gemeinde Herz-Jesu in Essen-Burgaltendorf.

Zur Unterstützung gehört insbesondere die finanzielle Sicherung des Gemeindeheims Herz Jesu in Essen-Burgaltendorf als pastoraler Standort der Gemeinde Herz Jesu. Der Förderverein übernimmt anfallende Verwaltungsaufgaben, sorgt für die Beschaffung von Mitteln für den Betrieb, den Unterhalt und die Instandhaltung des Gemeindeheims, sowie die sonstigen anfallenden Lasten, soweit diese nicht durch die vom Gemeindeheim selbst generierten Einnahmen gedeckt werden können.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist zum Schluss eines jeden Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag zwölf Monate im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen weitere Rechte und Pflichten des Mitglieds. Macht das Mitglied von diesem Rechtsbehelf innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschlussbeschluss wirksam.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder – auch Ehrenmitglieder – mit je einer Stimme an. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erklären. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang der Tagesordnung im Schaukasten der Gemeinde Herz Jesu, Essen-Burgaltendorf, einzuberufen.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von vorstehender Ziffer 4 mindestens  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf 7 Kalendertage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens einen Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte

Beschlussfähigkeit nach Satz 2 zu enthalten. Für die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitserfordernisse dieser neuen Versammlung gilt Abs. 4.

- (6) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung (virtuelle Mitgliederversammlung) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Absatz 8.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gem. Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (8) Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidung bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Absatzes genügt Textform im Sinne von § 126 b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens 5 Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachanfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.“

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt grundsätzlich aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Lediglich für das fünfte Mitglied des Vorstandes können durch von in Burgaltendorf wohnhaften Mitgliedern des Pfarrgemeinderates Kandidatenvorschläge unterbreitet werden und kann von der Mitgliederversammlung ein fünftes Vorstandsmitglied gewählt werden, das nicht aus der Reihe der Mitglieder des Fördervereins stammt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von vorstehender Ziffer 1 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
  - a. Beitragsbefreiungen von einzelnen Mitgliedern;
  - b. Aufgaben des Vereins;
  - c. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - d. Mitgliedsbeiträge;
  - e. Satzungsänderungen;
  - f. Auflösung des Vereins;
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für das fünfte Mitglied gilt das in §7 Absatz 1 geregelte Vorschlagsrecht. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, eine/n Kassierer/in eine/n Schriftführer/in. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, von denen mindestens eine/einer die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bekommen, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sollen jeweils zum 01. Januar eines Jahres im Voraus gezahlt werden. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorgesehen ist das Lastschriftverfahren.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Josef - Ruhrhalbinsel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sollen folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Satzungsänderung in das Protokoll aufzunehmen.

Essen, im Juli 2022